

Stellungnahme

Der "Ev. Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden"

zu den neuen, im Jahr 2001 erschienenen

Kirchlichen Lebensordnungen der Ev. Landeskirche in Baden

Einleitung

Ordnungen müssen sein. Jeder Verein hat nach deutschem Vereinsrecht eine Satzung. Auch die Kirche hat Ordnungen, die den Anspruch erheben, dem reformatorischen Grundsatz "Norma normans" und "Norma normata" (Die Bibel ist die Norm und die Ordnungen werden von der Bibel her geregelt) zu entsprechen. So gibt es die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden und spezielle Ordnungen für die Amtshandlungen Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung. Sie benennen die Möglichkeiten und die Grenzen kirchlichen Handelns in der Evangelischen Landeskirche in Baden wie z.B. wann eine Trauung möglich ist oder wann nicht, wer Pate werden kann usw. Sie enthalten "muss" (Verpflichtend), "Soll" (Gewünschte Regelung) und "kann" (möglich, aber nicht verpflichtend) - Bestimmungen. Am 25. Oktober 2001 hat die Badische Landessynode eine Aktualisierung der bisherigen Lebensordnungen aus den 70er Jahren beschlossen. Sie finden sich in den neuen Handbüchern für Kirchenälteste können bei der Versandstelle des Evangelischen Oberkirchenrates bestellt oder in den Pfarrämtern eingesehen werden. Im folgenden sollen diese auf ihren biblischen Gehalt geprüft werden.

Alle drei Ordnungen sind in drei Teile geteilt: I. Wahrnehmung der Situation, II. Biblisch - theologische Orientierung und III. Richtlinien und Regelungen als praktische Handhabung.

Schon bei Beginn der Ordnung "Ehe und kirchliche Trauung" ist vom Zeitgeist gefärbt. Die ersten Worte heißen "Partnerschaft und Familie" und nicht, wie man erwartet hätte, "Ehe und Familie". Partnerschaft wird noch vor der Familie genannt. Dazu wird uns später erklärt, dass darunter sowohl die traditionellen Lebensformen von Ehe und zölibatärem Leben genauso zu verstehen sei wie die wörtlich genannte "homosexuelle Lebensgemeinschaft". Bei der Ordnung für die Taufe fällt neben guten soziologischen Beobachtungen im Punkt 3 eine Deutung auf, die im Unterschied zu den anderen eher dem kirchlichen Wunschdenken, aber keinesfalls der Realität entspricht, als es um die Beweggründe von Eltern geht, ihr Kind zur Taufe anzumelden: "Auch, wo es Eltern schwer fällt, den Wunsch zu verdeutlichen, ihr Kind taufen zu lassen, steht doch häufig die Ehrfurcht vor dem Unbegreiflichen im Leben dahinter." Genügen solche verschwommenen Motive wirklich, um ein Sakrament zu reichen, das nach neuester kirchlicher Sichtweise gar zur Zulassung zum Heiligen Abendmahl ausreicht? Wird da nicht manchen Eltern Glaube unterstellt? Was hat die "Ehrfurcht vor dem Unbegreiflichen" mit Glaube zu tun? Erleben wir Pfarrer hinter dem Taufbegehren nicht die Erfüllung einer gesellschaftlichen Norm? Eine Zeremonie, die wie Weihnacht und Fastnacht zum Leben dazugehört? Auf der anderen Seite ist man "zurückhaltend" und das sogar "aus gutem Grund", diese Ehrlichkeit der Bitte um die Taufe zu bezweifeln.

Kirchliche Lebensordnung "Taufe"

1.) Positives

Aktuelle Entwicklungen sind berücksichtigt.

a) Es fällt positiv auf, dass man bemüht ist, gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre zu berücksichtigen. So wird jetzt anerkannt, dass Eltern die Taufe ihrer Kinder aus welchen Gründen auch immer aufschieben und mit der Mischpraxis Kinder- und Erwachsenentaufe ernst gemacht wird. In der alten Ordnung musste der Pfarrer noch solchen mit Eltern ein seelsorgerliches Gespräch führen. Auch können die Pfarrer inzwischen mit kirchlicher Billigung Eltern, die die Taufe ihrer Kinder aufschieben, das Angebot der "Fürbitte, Danksagung und Segnung" unterbreiten (Art 6, Abs. 2 der "Richtlinien").

b) Deutlich erkennbar wird am Gemeindegottesdienst als dem Ort der Taufe festgehalten (II,14) und nur in begründeten Ausnahmen soll von dieser Praxis abgewichen werden ("Richtlinien" 3,2) Klarer als in der alten Lebensordnung wird auf die Bedeutung des Taufgesprächs mit dem Pfarrer hingewiesen und sogar Gesprächsinhalte vorgegeben. "Ein Gespräch mit Verheißung und Verpflichtung der Taufe." Bei dem Begehren der Erwachsenentaufe, die gleichwertig neben der Säuglingstaufe steht, sogar eine "Taufunterweisung" ("Richtlinien" 2,4). Selbst die "Ablehnung" der Taufe - bisher "Taufaufschub" genannt, kommt offen zur Sprache. Konkrete Gründe dafür werden genannt ("Richtlinien" Art. 7) und damit wird der bisherige "Gummiparagraph" des "seelsorgerlichen Ermessens" hinter dem sich manche Laxheit verstecken konnte, konkreter. Selbst eine

Erwachsenentaufe ist nicht möglich, wenn das "Begehren nicht ernsthaft" ist. ("Richtlinien" Art.7,3)

c) Positiv ist weiter zu werten, dass an der evangelischen Kirchenmitgliedschaft und Konfirmation (!) von Paten festgehalten wird. Es ist gut, dass die Möglichkeit des Patenamtes nun auch nicht nur Katholiken, sondern auch Freikirchenmitgliedern aus ACK Kirchen eingeräumt wird.

d) Ein einseitiger Sakramentalismus wird vermieden. Deutlicher als bisher kommt das persönliche Ergreifen des Heils heraus. So wird Luthers "Kleiner Katechismus" zitiert (II,9), wo es heißt "Wasser tut's freilich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit dem Wasser ist und der Glaube, so solchem Wort im Wasser trauet" (Kleiner Katechismus).

Oder in I,6, wo gesagt wird, dass aus der Taufe das Bekenntnis des eigenen Glaubens erfolgen soll. In diese Richtung geht auch die Kritik an den heute wieder aktuell gewordenen Zeichenhandlungen, Taufkerzen etc., die oft das Eigentliche verdecken. Positiv fällt auch die Erwähnung der Taufverpflichtung der Eltern im Zusammenhang der Verpflichtung der Gemeinde zur Begleitung ihrer Täuflinge durch Fürbitte etc. (I,4) auf.

2. Fehlentwicklungen

a) Leider hält auch die neue Lebensordnung an der Lehre der Taufwiedergeburt fest ("Zitat") und gerät so in Gefahr, dass Menschen sich in Bezug auf das Heil aufgrund der Taufe in falscher Sicherheit glauben. (I,8) und Präambel der "Richtlinien") Wo eine Wiedergeburt stattgefunden hat, müsste sich auch die Geistesfrucht nach Galater 5 wenigstens ansatzweise finden lassen!

b) Die Schwelle der Taufe wird wie heute überall in der Kirche üblich zu niedrig angesetzt. Im Vergleich zur Alten Kirche, in der keine im Konkubinat lebenden Menschen oder sogar Schauspieler oder Gladiatoren in die Gemeinde aufgenommen wurden und sich Taufbewerber durch ihr Leben mehrere Jahre zuerst bewähren mussten, wirken Formulierungen wie "keine überzogenen Forderungen" fragwürdig. ("Richtlinien" Art. 2,4) Es ist unerwünscht, die Echtheit des Taufbegehrens zu hinterfragen, obwohl gerade in unserer volkskirchlichen Situation nötig wäre! Entsprechende Gründe zu Ablehnung einer Taufe wie ein unchristlicher Lebensstil der Eltern fehlen leider völlig. Was ist der nicht weiter ausgeführte "gute Grund", weshalb die Kirche hier zurückhaltend ist? Hat sie Angst, das offen zu sagen? Außerdem soll bei Erwachsenentaufen "nicht nach einem bewährten und entschiedenen Glauben gefragt" werden und es wird gewarnt vor "überzogenen Ansprüchen", die "abschrecken". Es wird zwar hier nicht weiter konkretisiert, aber je nach Auslegung könnte man schon die Erwartung, dass sich Täuflinge oder Eltern zum Leben der Gemeinde halten und die Gottesdienste besuchen sollen, als solche auslegen. So leicht sollte den Bewerbern die Zulassung zum Abendmahl nicht gemacht werden.

Die kirchliche Lebensordnung "Trauung"

Problematisch wirkt sich der Verfall evangelisch - biblischer Ethik an der "Lebensordnung kirchliche Trauung" aus. Hier scheint der von den 68ern angekündigte "lange Marsch durch die Institutionen" inzwischen gelungen zu sein.

1.) Positives

Es wird an der biblisch bezeugten Unauflöslichkeit der Ehe als Leitbild und der Einladung des Beginns unter dem Segen Gottes festgehalten. Weiter wird wie bei allen Lebensordnungen vermieden, die Trauung auf ein bestimmtes punktuell Ereignis in Form des Gottesdienstes festzumachen. Ebenfalls wird an der Anerkennung der Zivilehe durch die Kirche festgehalten. Neu ist auch, was durchaus biblisch ist, dass die zölibatäre Lebensweise evangelischer Kommunitäten eine offen genannte Würdigung erfahren.

2.) Fehlentwicklungen

a) Leider erhalten daneben andere Lebensweisen als die biblisch gewiesenen von Ehe und Zölibat zu Unrecht eine positive Würdigung, auch wenn mit Worten an dem Leitbild Ehe offiziell festgehalten wird. Es fehlen leider die Konsequenzen daraus! So wird z.B. nur noch gesagt, dass die Ehe die Konsequenz sei für eine dauerhafte Bindung. (II,16) Wird hier schon wie selbstverständlich anerkannt und positiv gewürdigt, dass junge Paare vorher in "Ehe auf Probe" zusammenleben, indem man diese gottwidrige Beziehung als "Liebe und Verantwortung füreinander" (II,27) charakterisiert, der "Respekt" gebührt? Müsste hier nicht von Misstrauen gegenüber dem Partner, Anpassung an den Zeitgeist und "Unzucht" geredet werden? Ist es nicht gerade umgekehrt, wie es die alte Lebensordnung noch sauberer formulierte, daß eine dauerhafte Bindung nicht zur Ehe führt, sondern nur in der Ehe möglich ist? Es wird gesagt: "Die evangelische Kirche ist bestrebt, allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen nicht mit Verurteilungen, sondern mit Verständnis und Annahme zu begegnen". (II,25) Gerade echte Annahme muss den Menschen helfen, ihre falschen Verhaltensweisen vor Gott zu bereinigen.

b) Positiv wird die oekumenische Trauung herausgestellt. Kein Wort mehr davon, dass kein Pfarrer dazu verpflichtet werden darf wie bei der Einführung des "Formular C" noch festgehalten wurde! Ausdrücklich wird genannt, dass es die Möglichkeit eines Gottesdienstes bei einer Trauung zwischen Christen und Nichtchristen gibt. Wer ist damit gemeint? Menschen aus anderen Religionen oder solche, die aus der Kirche ausgetreten sind oder die nie in einer Kirche waren? Zwischen den genannten Gruppen besteht ein qualitativer Unterschied, der unausgesprochen bleibt. Die einen waren nie Kirchenmitglieder, die anderen haben sich mehr oder weniger bewusst von der Kirche abgewandt. (Nebenbei: Der Begriff "aus der Kirche ausgetreten" kommt seltsamerweise in keiner der Lebensordnungen mehr vor. Wir fragen uns: Warum?) Darf nach biblischem Verständnis ein "Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung" angeboten werden, wenn der nichtchristliche Partner zustimmt ("Richtlinien" Art. 7,4) ohne, dass er als zweitklassische Form einer Trauung gesehen wird? Sagt nicht Christus: "Wer nicht für mich ist, der ist wider mich!" Heißt es nicht: "Ziehet nicht am fremden Joch mit dem Unglauben"? (2. Kor.6).

c) Schlimm wirkt die Darstellung anderer Lebensweisen, die die Bibel mehrfach unmissverständlich verurteilt. So wird wie selbstverständlich für die Homosexualität gesagt, sie sei eine "Prägung" und fordere "eigene Formen verantwortlicher Lebensgestaltung" (neben der Ehe!!!) (II,24). Der Ausdruck "Prägung" und "Veranlagung" ist wissenschaftlich umstritten. Warum schlägt man sich in einer kirchlichen Lebensordnung auf eine in gewissen Kreisen genehme Seite wissenschaftlicher Deutung der Homosexualität und verschweigt, dass deren Ursachen für die Wissenschaft noch im Dunkeln liegen? Warum spricht man hier von "verantwortlicher Lebensgestaltung" und bekennt sich nicht zu den Aussagen des AT und NT, wonach Homosexualität vom Reich Gottes ausschließt (1. Kor. 5 und 6)? Eine kirchliche Segnung wird zwar noch als "umstritten" (II,26) nicht aber als falsch bezeichnet. Stattdessen wird ein "persönlicher Segenszuspruch" bejaht. Wie sollte der aussehen? Wird er nicht doch als "Segnung" missverstanden? Wie können wir segnen, was Gott mehrfach mit "Gräuel" bezeichnet? Zwar soll der "Leitbildcharakter von Ehe und Familie... nicht undeutlich gemacht werden", doch wird er praktisch mit den folgenden Sätzen entwertet.

d) Scheidung wird weiter als Schuld, allerdings vergebbare Schuld gesehen (II,28) Schließt das aber die Möglichkeit einer neuen Ehe ein (Vgl. 1. Kor. 7,10ff.)? Sagt nicht Christus: "Wer eine Abgeschiedene freit, der bricht die Ehe mit ihr"? Eine erneute Trauung wird "nicht ausgeschlossen". In der alten Lebensordnung war sie der Ausnahmefall. Auch hier eine Verschiebung in Richtung Laxismus.

Fazit: Die Lebensordnung Trauung macht es Pfarrern, die sich Bibel und Bekenntnis gemäß ihrem Ordinationsgelübde verpflichtet fühlen schwer, sich daran zu halten. An dieser Stelle muss gelten: "Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen!" (Apg.)

■ Die kirchliche Lebensordnung "Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung"

1.) Positives

a) Es fällt die thematische Erweiterung ins Auge: Auch die Bestattung wird nicht punktuell verstanden, sondern als ein Prozess, zu dem auch die seelsorgerliche Begleitung der trauernden Angehörigen gehört (Vgl. II,12 und "Richtlinien" Art. 8)

b) Die neue Lebensordnung nimmt mit Recht Abschied von der aufklärerischen Praxis, den Lebenslauf des Verstorbenen ins Zentrum zu rücken und betont: "Das Leben ist nicht In halt der Verkündigung" (II,9).

2.) Fehlentwicklungen

Zu beobachten ist, dass einige Dinge nicht mehr erwähnt werden: So ist die Feuerbestattung scheinbar schon seit der letzten Lebensordnung selbstverständlich geworden. Unerwähnt bleiben ebenfalls die modernen Bestattungskulte wie Seebestattung, anonyme Bestattung, angemessene musikalische Begleitung, Umgang mit Nachrufen etc. Hier hätte man konkreter werden müssen! Ebenfalls ist der Begriff der "Ausgetretenen" wie bei allen Lebensordnungen auch hier auffällig vermieden. Warum wohl? Haben nicht sie der Kirche den Rücken gekehrt? Auch treten wieder die "seelsorgerlichen Gründe" auf, die eine Bestattung von Nichtmitgliedern in Ausnahmefällen erlauben und unter deren Zuhilfenahme alles möglich wird. Allerdings sollen derlei Bestattungen die "Ausnahme" bleiben (II,4). Nur bleibt die Frage, wie soll das Verhältnis von Nichtmitgliedern zur Kirche so gut sein, wenn sie nicht drin sind, dass eine Bestattung verantwortet werden kann? Auch diese Frage wird nicht beantwortet.

Pfarrer Willi Baumgärtner
Großeichholzheim bei Mosbach
eMail: wbaumg@t-online.de